

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Nr. 27.

Sonnabend, den 6. Juli

1912.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Kottluff entgegen-
genommen und pro 14 tägige Zeit mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 4 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Bereinsinhalte müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Hundesteuer betreffend.

Gemäß § 8 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Reichenbrand

trifft am
10. Juli 1912
nach die hiesigen Schulleute eine Nachaufzeichnung der im hiesigen Orte befindlichen Hunde statt.
Zu diesem Zwecke haben alle Besitzer von solchen Hunden, welche am 10. Januar des laufenden
Jahres noch säugend waren, diese den umfänglichen Schulleuten zur Versteuerung anzumelden.
Wer bei dieser Nachaufzeichnung übergangen werden sollte, ist nach § 8 des Ortsgesetzes verpflichtet,
bis 15. Juli dem unterzeichneten Gemeindevorstande schriftlich anzuzeigen.
Die Unterlassung der Anzeige wird, insoweit sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt,
mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.
Reichenbrand, am 3. Juli 1912. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der 2. Termin **Wassersteuer** bis zum
14. Juli 1912
an die Wasserwerkskasse abzuführen ist.
Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säugige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.
Neustadt, am 26. Juni 1912. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, Hundesteuer betreffend.

Gemäß § 8 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Neustadt mit
Gutsbezirk Höcheritz wird hiermit bekannt gemacht, daß am 10. Juli 1912 eine Nachaufzeichnung der
sich im hiesigen Orte befindlichen Hunde stattfindet.
Zu diesem Zwecke haben alle diejenigen, welche am 10. Januar des laufenden Jahres noch säugende
und sonst steuerfrei gewesene Hunde besitzen, dies dem Gemeindevorstande bis spätestens
den 15. Juli 1912
schriftlich anzuzeigen.
Die Unterlassung der Anzeige wird, insoweit sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt,
mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.
Weiter wird noch auf folgende Bestimmungen des Ortsgesetzes hingewiesen:
§ 11. Wer innerhalb der Zeit vom 11. Januar bis mit 30. Juni Hunde anschafft, für welche
die Steuer auf das laufende Jahr weder hier noch auswärts entrichtet worden ist, oder für welche bei
der Anschaffung die Marke nicht mit erworben wurde (siehe § 14 Absatz 2) hat binnen 14 Tagen von
der Anschaffung an den vollen Jahressteuerbetrag zu entrichten.
Erfolgt die Anschaffung von unbesteuerten Hunden unter Nichtmiterwerb der Hundesteuermarke
vor dem 11. Juli bis 31. Dezember eines Jahres, so ist binnen 14 Tagen von der Anschaffung
an nur der für die in die Nachaufzeichnung kommenden Hunde festgesetzte Steuerbetrag (Hälfte des
Jahresbetrages) zu entrichten.
§ 12. Werden steuerpflichtige Hunde von Dritten, wo niedrigere Steuerätze bestehen, hierher ge-
bracht, so ist für jeden Hund vom nächsten Termin an (10. Januar bez. 10. Juli) der hier geltende
Steueratz zu zahlen.
Erfolgt die Zuführung solcher Hunde erst nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist nur die Hälfte
der nach § 1 festgesetzten Beträge zu entrichten.
§ 15. Der Hinterziehung der Hundesteuer macht sich insbesondere schuldig:
a) wer einen am Tage der Aufzeichnung — 10. Januar — oder bei der Nachaufzeichnung —
10. Juli — gehaltenen Hund nicht gemäß § 7 Absatz 1, beziehungsweise § 8 Absatz 1 zur
Versteuerung anmeldet oder es unterläßt, einen im Laufe des Steuerjahres angeschafften,
zugekauften oder zugelaufenen steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Zeit der
Anschaffung oder Einbringung an, an Gemeindevorstandsstelle zur Versteuerung anzumelden,
b) wer von einem anderen eine Steuermarke ohne den versteuerten Hund erwirbt und sie als
Steuerzeichen anderweit verwendet,
c) wer das Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen es gelöst ist, an Dritte überläßt,
d) wer eine gehundene oder eine auf rechtswidrige Weise in seinen Besitz gelangte Steuermarke
seinem Hunde anlegt,
e) wer Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer erwirbt.

Sitzung des Gemeinderates zu Reichenbrand

vom 28. Juni 1912.

1. Es wird Kenntnis genommen: a) von den Protokollen über
die durch den Finanz- und Sparkassenausschuß am 18. dieses Monats
vorgenommene Revision der Gemeinde- und Sparkasse; b) von einer
Antragsübersicht des hiesigen Gemeindevorstandes, erneute Ablehnung des Natu-
rationsgesuches eines hiesigen Einwohners betreffend; c) von der
ministeriellen Genehmigung des III. Nachtrages zur hiesigen Spar-
kassenordnung; d) von der amtschulmannschaftlichen Genehmigung,
den Umbau des alten Schulgebäudes in ein Rathaus betr.; e) von
einem Unterstützungsgebet des Rettungshauses Moritzburg, welches
man auf sich beruhen läßt; f) von einem Schreiben des Vereins
Schulischer Heimatkunde in Dresden, Ersuchen um Beitritt zu diesem
Verein; vorläufig soll hieron abgesehen werden; g) von einem
Schreiben des Straßenbahnbesitzers Chemnitz wegen Sprengung des
Straßenbahnkörpers. Der Gemeinderat beschließt das Sprengen be-
sonnensweise zu übernehmen; h) von 5 Gemeindeabgabenerläufen,
welche sämtlich berücksichtigt werden; i) von 2 Beschlüssen des Ver-
waltungsausschusses Chemnitz, Festsetzung in Wertzuwachssteuerfachen
betreffend. Der Gemeinderat nimmt die entsprechenden Schätzungen vor.
2. Von dem Bericht des Verbandesreferenten über die vorgenommene
Rechnung der kommunalen Rechnungen auf 1911 nimmt der Gemein-
deausschuß Kenntnis und werden die Rechnungen auf Vorschlag des Finanz-
ausschusses richtig gesprochen.

3. In Armensachen wird ein von den hinterlassenen Kindern
für ihren verstorbenen Vater der hiesigen Armenkasse zu erhaltender
Betrag herabgesetzt. In einer weiteren Armensache wird die Über-
nahme einer auswärtigen wohnhaften Person in eigene Fürsorge zu
übernehmen beschlossen und ein weiteres Unterstützungsgebet bewilligt.
4. In einer Bausache werden Gemeindeforderungen nicht gestellt.
5. Der Gemeinderat beschließt, die Befestigung des Straßengrabens
am Pfarrgartengrundstück an der Höhensteiner Straße vornehmen
zu lassen.
6. Auf Vorschlag des Bauausschusses wird beschlossen wegen
Errichtung des erhöhten Fußweges an der Nevoigtstraße zunächst
einen Kostenanschlag anfertigen zu lassen.
7. Schätzung Zugelogenet.

Bericht

über die Sitzung des Gemeinderates zu Neustadt

vom 28. Juni 1912.

1. Es wird Kenntnis genommen: a) von dem Ausfall einer
Pflanzungsache; b) von einer Verordnung des Königl. Ministeriums
des Innern, den Schutz der Vögel betreffend; c) von der Urlaubs-
liste der Gemeindebeamten und d) von einer Verfügung der Königl.
Amtshauptmannschaft l. S. Bekämpfung der Tuberkulose.
2. Ein Gemeindeanlagenerläuf findet Genehmigung.
3. beschließt man, gegen einige Steuerpflichtige das Nachzahlungs-
verfahren zu den Gemeindeanlagen einzuleiten.

§ 16. Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der für die betreffenden
Hunde festgesetzten Hundesteuer zu ahnden.
Neustadt, am 26. Juni 1912. Der Gemeindevorstand.

Versteigerung.

Sonnabend, den 6. Juli 1912, nachmittags 3 Uhr, soll im hiesigen Rathaus eine **Guitarre**
gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.
Neustadt, am 4. Juli 1912. Der Vollstreckungsbeamte.

Bekanntmachung.

Der VI. Nachtrag zur Sparkassenordnung für die Gemeinde Rabenstein vom 15. März 1898,
nach welchem der Höchstbetrag eines Einlageguthabens 5000 Mark, bei Einzahlung von Rückgelde-
ren, Stiftungsgeldern und dergleichen 10000 Mark betragen kann und auch Einlagen in dieser Höhe
von einer und derselben Person an einem Geschäftstage angenommen werden können, hat die
Genehmigung beim Königl. Ministerium des Innern gefunden und liegt
14 Tage lang
in hiesiger Gemeindeverwaltung zur Einsicht aus.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 4. Juli 1912.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Rabenstein, am 4. Juli 1912. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Rabenstein und soweit Rittergutskur Niederrabenstein in Frage kommt, die
Amtshauptmannschaft Chemnitz unter Mitwirkung des Bezirksausschusses und auf Antrag des Gutsherrn
haben über die Chemnitzer Straße und über das Gelände südlich dieser Straße in Flur Niederrabenstein
einen Bebauungsplan nebst besonderen Bauvorschriften (Teilbebauungsplan I) aufgestellt.
Gemäß § 22 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 wird dieser Plan mit den dazu
gehörigen besonderen Bauvorschriften auf die Dauer von 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser
Bekanntmachung ab **auf dem Gemeindevorstande zu Rabenstein zur Einsichtnahme anliegen**.
Einwendungen gegen die Planung sind bei deren Verlust innerhalb der festgesetzten Frist bei der
unterzeichneten Behörde oder beim Gemeindevorstande zu Rabenstein schriftlich anzubringen.
Chemnitz, am 1. Juli 1912.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Versteigerung.

Dienstag, den 9. Juli 1912, nachmittags 4 Uhr sollen im Hofe des Rathauses ein **Schrei-
tisch** und ein **Aleiderkrant** gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 4. Juli 1912.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 goldene Damenuhr. Gefunden: 2 Handtäschchen mit Inhalt.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 4. Juli 1912.

Schulversammlungen.

Wie wahrgenommen gewesen ist, haben sich in letzter Zeit die **unentschuldigsten und ungerech-
fertigsten Unterrichtsversammlungen** von Kindern hiesiger Schule bedeutend vermehrt.
Um nun die Eltern und Erzieher vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, wird ihnen in
Erinnerung gebracht, daß sie **verpflichtet** sind, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Besuche der
Schulstunden **anzuhalten**. Die Erlaubnis zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist **vorher**
zu erbiten, falls dies aus unauferholbar ist, muß der Grund der Versäumnis dem Lehrer **angeführt**
angezeigt werden.
Im allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler und bedenkliche Krankheit in der Familie als
Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse.
Gleichzeitig sei erwähnt, daß Lehrern, Dienstherren, Dienstbesitzer und Arbeitgebern ihren Lehrlingen,
Dienstboten und Arbeitern die zum Besuche der **Fortbildungsschule** nötige Zeit einzuräumen, sie auch
dazu **anzuhalten** haben.
Zu widerhandlungen müssen zwecks Bestrafung zur Anzeige gebracht werden.
Kottluff, am 2. Juli 1912. Der Schulvorstand.

4. Zu einem Doppelwohnhaus-Neubaugesuch werden die Ge-
meindeforderungen festgesetzt.

5. Der Teilbebauungsplan E wird in der vorliegenden Weise vom
Gemeindevorstande festgestellt.

6. wird die Ausführung einer neuen Telegraphenlinie bedingungs-
weise genehmigt.

7. beschließt man gelegentlich der Pflasterung der Staatsstraße
die Bordsteine mit regulieren zu lassen.

8. In Sparkassensachen nimmt man Kenntnis von der Ge-
nehmigung des IV. Nachtrages zur Sparkassenordnung und genehmigt
die Beleihung zweier Grundstücke.

9. wird Beschluß über Verwendung des 1911er Gemeindekassen-
bestandes gefaßt.

10. wird beschlossen, auch in diesem Jahre Prämien für die
besorgten Vorgärten zu verteilen und wird zur Vornahme des
Erforderlichen eine Kommission gewählt.

Bericht über die außerordentliche Sitzung des Gemeinderates zu Kottluff

vom 10. Juni 1912.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Geißler.
Anwesend 11 Mitglieder.

Den überzeugenden Aufklärungen des anwesenden Herrn Ver-
treeters der Königl. Amtshauptmannschaft ungeduldet lehnt man den

Gebirgs-Himbeersaft
garantiert rein

Tafelöle
prima Qualitäten

Mineralwässer
jedes frische Füllungen.

Kein Fest ohne

Feuerwerk!!



Preislisten gratis.

Hochglänzend, steinhart, unbeschränkt haltbar ist der Fußboden-Anstrich mit meiner Lackfarbe.

Taschen-Apotheken.

Drogerie Siegmars Erich Schulze.

Fernsprecher 325.